

**Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen  
der deutschsprachigen Schweiz**

**Übereinkunft  
Sozial-diakonische Dienste**

Ausgabe vom 22. Januar 1991, Revision 18. November 1999  
Neuaufgabe vom Mai 2005

Der Diakonatskonferenz gehören als Mitglieder die Kirchen folgender Kantone an:

Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, Zürich, sowie die deutschsprachigen Teile Bern und Freiburg.

**Mitglieder der Diakonatskonferenz und des Diakonatsrates siehe Beiblatt**

### **Kurze Hinweise zur Geschichte:**

- 1982 Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Ergebnis: Anregung von Ausbildungsrichtlinien für diakonische Dienste.
- 1985 Tagung: „Die Dienste in der Kirche“ mit SEK-Antwort auf die „Lima-Papiere“, u.a.: „Die diakonischen Dienste sind als eigenständiger Dienst in der Kirche aufzuwerten.“ – Kommission der Deutschschweizerischen Evangelischen Kirchenkonferenz/KIKO eingesetzt.
- 1986 Anforderungskatalog z.Hd. von Ausbildungsstätten und Kirchengemeinden „Richtlinien für die Ausbildung zum diakonischen Dienst.“
- 1989 Grundlagentext „Zur Struktur der Diakonischen Dienste in den Kirchen der deutschsprachigen Schweiz“ mit Vorschlägen für einen gemeinsamen Weg. Auftrag der KIKO zur Vorbereitung konkreter Schritte.
- 1990 Eine erweiterte KIKO-Kommission erarbeitet den Text für eine Übereinkunft. Zustimmung durch die KIKO.
- 1991 Verabschiedung der Übereinkunft durch die KIKO z.Hd. der einzelnen Kirchen.
- 1991 Erste Diakonatskonferenz in Aarau, Wahl des Ausbildungsrates
- 1994 Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung
- 1996 Bestimmungen für die ausserordentliche Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 1997 Leitlinien für die Weiterbildung
- 1998 Empfehlungen für Anstellungs- und Arbeitsbedingungen
- 1999 Teilrevision der „Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste“, in Kraft gesetzt am 1.1. 2000

## **ÜBEREINKUNFT**

betreffend

Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen.

### **Ingress**

Im Bestreben, möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Frauen und Männern in sozial-diakonischen Diensten der in der deutsch-schweizerischen Kirchenkonferenz (KIKO) zusammengeschlossenen evangelisch-reformierten Kirchen zu erreichen, vereinbaren die beteiligten, dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) als Mitglieder angeschlossenen Kantonalkirchen (nachstehend: Mitgliedkirchen), was folgt.

### **I. Grundsätzliches**

#### **Art. 1 Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes**

Die Mitgliedkirchen anerkennen den Dienst am Wort und den sozial-diakonischen Dienst als gleichwertige kirchliche Dienste.

#### **Art. 2 Der diakonische Dienst in der Kirche im Allgemeinen**

Der diakonische Dienst umfasst Tätigkeiten in Gemeinden, Gesamtkirche und kirchlichen Institutionen, durch welche die soziale Kraft der von Jesus Christus vorgelebten Liebe Gottes durch konkretes Wirken und verbindendes Handeln in die Gegenwart von Gemeinde, Kirche und Welt einfließt. Der Auftrag zum diakonischen Dienst geht grundsätzlich an die Gemeinde als Ganzes, als die "diakonische Gemeinde".

#### **Art. 3 Der sozial-diakonische Dienst im Besonderen**

Die Gemeinde überträgt oft bestimmte Dienste und Aufträge an dafür besonders begabte und ausgebildete Personen. Diese unterstützen durch ihre Arbeit die Gemeinde auf ihrem Weg zur "diakonischen Gemeinde". Ihre Aufgaben umfassen ein weitgefächertes Angebot an Beratungs-, Aufbau-, Bildungsarbeit und Sachhilfe zugunsten von Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinwesen.

Im Folgenden wird dieser Aufgabenbereich als sozial-diakonischer Dienst bezeichnet, und die mit diesem Dienst besonders beauftragten Personen als Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### **Art. 4 Verpflichtungen der Mitgliedkirchen**

Die Mitgliedkirchen verpflichten sich, Fragen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam anzugehen und auf dem Weg der Konsensbildung Lösungen zu erarbeiten.

In Bereichen, in denen ein Konsens erreicht worden ist, bemühen sich die Mitgliedkirchen, die gemeinsam beschlossenen Regelungen umzusetzen und bei Revisionen in ihre Rechtsgrundlagen aufzunehmen.

Wo eine allgemein massgebliche Regelung nicht oder noch nicht erreichbar ist, wird über Richtlinien mit empfehlendem Charakter eine Annäherung der Praxis der Mitgliedkirchen im Rahmen des Möglichen angestrebt.

## **II. Diakonatskonferenz und Diakonatsrat**

### **Art. 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Diakonatskonferenz**

1. Die Delegierten der Mitgliedkirchen versammeln sich nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu einer Diakonatskonferenz. Jede Mitgliedkirche ist durch zwei stimmberechtigte Delegierte vertreten.
2. Die Konkordatskonferenz sowie die von der Diakonatskonferenz anerkannten Ausbildungsstätten sind berechtigt, durch je eine Vertreterin / einen Vertreter mit beratender Stimme in der Diakonatskonferenz Einsitz zu nehmen.
3. Eine der Mitgliedkirchen übernimmt die Vorortsfunktionen. Sie sichert die notwendigen Dienstleistungen und schlägt das Präsidium der Diakonatskonferenz vor, in der Regel aus den eigenen Reihen.
4. Die Diakonatskonferenz
  - a) berät und beschliesst über die Berichte und Anträge des Diakonatsrates und kann diesem Aufträge erteilen,
  - b) wählt das Präsidium der Diakonatskonferenz,
  - c) wählt den Diakonatsrat und dessen Präsidium,
  - d) setzt Fachkommissionen ein und wählt deren Mitglieder,
  - e) berät und genehmigt den jährlichen Voranschlag und die Jahresrechnung.

### **Art. 6 Zusammensetzung des Diakonatsrates**

Der Diakonatsrat setzt sich in der Regel aus 7 Mitgliedern zusammen, nämlich

- a) drei aus Organen der Mitgliedkirchen,
- b) eines auf Vorschlag des SEK-Rates,
- c) ein(e) Fachvertreter(in) der praktischen Theologie,
- d) ein(e) Vertreter(in) der anerkannten Ausbildungsorte,
- e) eines aus der sozial-diakonischen Berufsorganisation,

Die Präsidentin / der Präsident der Diakonatskonferenz nimmt an den Verhandlungen des Diakonatsrates mit beratender Stimme teil.

Je eine Vertretung der ständigen Fachkommissionen wird zu den Verhandlungen des Diakonatsrates eingeladen und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

Der Diakonatsrat bestellt das Sekretariat.

### **Art 7 Aufgaben des Diakonatsrates**

Der Diakonatsrat

- a) beschäftigt sich mit den Fragen, die sich im Hinblick auf die Förderung der sozial-diakonischen Dienste und ihrer Koordination unter den Mitgliedkirchen stellen und unterbreitet der Diakonatskonferenz entsprechende Lösungsvorschläge,
- b) sorgt mit Hilfe von Fachkommissionen für die Fortschreibung der Mindestanforderungen, für die gegenseitige Zulassung zum sozial- diakonischen Dienst und für die Weiterführung der Liste der anerkannten Ausbildungen. Er sorgt ausserdem für die Überprüfung von a.o. Zulassungen und die Förderung der Weiterbildung,
- c) bearbeitet die ihm von der Diakonatskonferenz erteilten Aufträge und legt ihr seine Schlüsse zu Beratung und Entscheid vor,
- d) führt Vernehmlassungen durch,
- e) bereitet inhaltlich und methodisch die Geschäfte der Diakonatskonferenz vor,
- f) setzt zeitlich befristete Arbeitsgruppen ein,
- g) begleitet die Mitgliedkirchen in ihrer Umsetzung der Beschlüsse der Diakonatskonferenz,
- h) erstattet der Diakonatskonferenz jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

### **Art 7 bis Fachkommissionen**

Zur Erfüllung des gemeinsamen Zieles bestimmt und bestellt die Diakonatskonferenz ständige Fachkommissionen, insbesondere für Ausbildungsfragen und die Überprüfung von a.o. Zulassungen. Sie regelt den Status der Fachkommissionen in gesonderten Reglementen.

Die Fachkommissionen unterstehen dem Diakonatsrat.

## **III. Beschlussverfahren**

### **Art. 8 Rechte der Mitgliedkirchen**

Die Diakonatskonferenz berät und beschliesst über die Anträge des Diakonatsrates, in der Regel auf Grund einer bei den zuständigen Organen der Mitgliedkirchen durchgeführten Vernehmlassung. Ihre Beschlüsse werden allen Mitgliedkirchen schriftlich mitgeteilt und werden für jene Mitgliedkirchen im Sinne von Art. 4 hiervor massgeblich, die ihre Zustimmung der Diakonatskonferenz schriftlich mitteilen.

Erklären innert einer vom Diakonatsrat festgelegten Frist weniger als drei Mitgliedkirchen eine vorbehaltlose Ratifizierung, so fällt der Beschluss dahin.

### **Art. 9 Änderungen**

Die Übereinkunft kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Konferenz und Zustimmung durch die Mehrheit der Mitgliedkirchen mit Beschluss ihrer zuständigen Organe abgeändert werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Die Übereinkunft ist gültig, sobald ihr wenigstens drei Kirchen durch ihre zuständigen Organe zugestimmt haben. Weitere Kirchen können jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt ihren Beitritt erklären.

#### **Art. 11 Rücktritt von der Übereinkunft**

Der Rücktritt von der Übereinkunft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an alle übrigen Mitgliedkirchen unter Beobachtung einer Frist von sechs Monaten auf ein Jahresende hin erfolgen. Die übrigen Mitgliedkirchen führen die Übereinkunft so lange weiter, als mindestens drei zurückbleiben.

Diese Übereinkunft ist durch die zuständigen Organe der Mitgliedkirchen in Kraft gesetzt worden am 22. Januar 1991.

Die Teil-Revision tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.